

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 5. Juli 2007 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

Begründung

Mit der öffentlichen Petition wird vor dem Hintergrund des Besitzes von Betäubungsmitteln in Form so genannter „weicher Drogen“ gefordert, im Führerscheinrecht konkret zu verankern, Sanktionen nur bei tatsächlichen Verfehlungen zu verhängen.

In der öffentlichen Petition, der sich 1.228 Unterstützer angeschlossen haben, wird im Wesentlichen Folgendes ausgeführt:

Das Führerscheinrecht lasse es in Verbindung mit dem Verwaltungsrecht derzeit zu, einem Führerscheininhaber aufgrund von Vermutungen ohne jeglichen tatsächlichen Verstoß bzw. Auffälligkeiten den Führerschein zu entziehen. So könne beispielsweise eine Person vor einem Strafgericht wegen des Besitzes „weicher Drogen“ (z. B. Cannabis [Haschisch]) stehen, obwohl dieser Besitz aus medizinischen Gründen notwendig und gutachterlich bestätigt sei. Im Vorfeld des Verfahrens werde vorsorglich der Führerschein eingezogen, da fälschlicherweise der Verdacht von möglichen strafbaren Handlungen im Straßenverkehr erhoben werde. Der Führerschein werde dem Betroffenen später zurückgegeben, da es nichts zu bemängeln gegeben habe.

Im Anschluss von Strafverfahren tendierten die Straßenverkehrsbehörden zum Führerscheinentzug mit der Begründung, der Cannabiskonsum könne das Vermögen des Führerscheininhabers beeinträchtigen zu entscheiden, ob er sicher am Straßenverkehr teilnehmen könne. Es gebe jedoch keine Auffälligkeiten, Tatsachen oder Hinweise auf mögliches Fehlverhalten, sondern lediglich die bloße Behauptung der Verkehrsbehörde bezüglich des „Trennungsvermögens“. Durch solche Maßnahmen verlören Betroffene häufig ihren Arbeitsplatz und ihre gesellschaftliche Integrität.

Voraussetzung für einen Führerscheinentzug sollten somit konkret greifbare Verhaltensweisen sein, die das Führen eines Fahrzeuges unmöglich machten.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass es in der vorliegenden öffentlichen Petition nicht um einen konkreten Einzelfall geht. Dies wäre mit einer öffentlichen Petition aus datenschutzrechtlichen Gründen auch nicht möglich. Insofern wird die Petition vom Petitionsausschuss grundsätzlich und abstrakt von einem konkreten Sachverhalt behandelt. Für die Verfolgung und Ahndung von Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten sind die entsprechenden Landesbehörden zuständig, gegen deren Entscheidungen Rechtsmittel eingelegt werden können. Es besteht ferner die Möglichkeit, sich mit einer Eingabe an die zuständige Landesvolksvertretung zu wenden.

Zwischen Drogen und Alkohol bestehen wesentliche Unterschiede, auch wenn beide zu den „berauschenden Mitteln“ im Sinne des § 316 Strafgesetzbuch (StGB) gehören. So unterliegt Alkohol einer guten Qualifizierbarkeit, die Konsumarten und -gewohnheiten sowie die daraus resultierende Wirkungsentfaltung bzw. das Wirkungsspektrum ebenso wie das Stoffwechselverhalten sind ausreichend bekannt. Auch gibt es – dank langjähriger Forschung – eine Vielzahl empirischer Daten zum Auftreten von Alkoholdelikten, zu Rückfallwahrscheinlichkeiten und zum relativen Unfallrisiko.

Bei Drogen ist dies dagegen noch nicht der Fall, insbesondere ist die konkrete Dosis-Wirkungsbeziehung bis heute nicht ermittelt. Das gilt auch für Cannabis, wie das Bundesverfassungsgericht zuletzt in seiner Entscheidung vom 21. Dezember 2004 bestätigt hat. Wissenschaftlich belegt ist aber, dass auch der Konsum von Haschisch in Abhängigkeit von der Konsummenge und dem Zeitpunkt des Konsums beeinträchtigende Wirkungen auf das Fahrverhalten hat.

Dabei genügt der bloße Besitz von Cannabis schon heute nicht für die Anordnung einer Fahreignungsprüfung.

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) kann die Fahrerlaubnisbehörde die Beibringung eines ärztlichen Gutachtens anordnen, wenn der Betroffene Betäubungsmittel im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes, dazu zählt auch Cannabis, widerrechtlich besitzt oder besessen hat. Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinen Entscheidungen vom 20. Juni 2002 (1 BvR 2062/96) und 8. Juli 2002 (1 BvR 2428/95) diesbezüglich jedoch klargestellt, dass keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen eine Fahreignungsüberprüfung bestehen, wenn über den bloßen Besitz von Cannabis hinaus konkrete tatsächliche Verdachtsmomente dafür ermittelt wurden, dass der Betroffene den Konsum von Haschisch und die aktive Teilnahme am Straßenverkehr nicht zuverlässig zu trennen mag oder zu trennen bereit ist. Somit darf die Fahrerlaubnis nicht allein auf Grundlage eines einmalig festgestellten Cannabisbesitzes entzogen werden.

In der Sitzung des Bund-Länder-Fachausschusses „Fahrerlaubnisrecht/Fahrlehrerrecht“ am 24./25. September 2002 wurden mit den Obersten Fahrerlaubnisbehörden der Länder diese Entscheidungen erörtert, um eine verfassungskonforme Handhabung der Vorschriften sicherzustellen. Es ist davon auszugehen, dass die Fahrerlaubnisbehörden ihr Verwaltungsverfahren entsprechend angepasst haben.

Sollten die Petenten der Auffassung sein, dass die Fahrerlaubnisbehörde in einem jeweiligen Einzelfall nicht rechtmäßig gehandelt habe, besteht die Möglichkeit, diese Entscheidung und die Anordnung der medizinisch-psychologischen Untersuchung bzw. des ärztlichen Gutachtens rechtlich überprüfen zu lassen.

Dem Umstand, dass eine Vielzahl von Cannabiskonsumenten nur gelegentlich und sehr kurzzeitig konsumieren (Probierkonsum), wird dadurch Rechnung getragen, dass der einmalige oder gelegentliche Konsum von Cannabis (ohne Hinzutreten weiterer Umstände) gemäß Nr. 9.2 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnisverordnung nicht zum Ausschluss der Fahreignung führt. Steht fest, dass es sich um nur einmaligen Konsum handelt oder dass nur gelegentlicher Konsum vorliegt, ohne dass Anhaltspunkte für das Vorliegen weiterer in der Anlage 4 Fahrerlaubnisverordnung genannter Umstände bestehen, darf danach auch keine Fahreignungsüberprüfung stattfinden.

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) bemüht sich stark um die Aufklärung der noch bestehenden Unklarheiten im Bereich „Drogen und Verkehr“. Es hat über die Bundesanstalt für Straßenwesen eine Vielzahl von Forschungsprojekten in Auftrag gegeben, die insbesondere auch Aufschluss über die Dosis-Wirkungsbeziehungen von Drogen geben sollen. Zudem wird derzeit überlegt, die Durchführungsverordnung zum Straßenverkehrsunfallstatistikgesetz derart zu ändern, dass künftig alle Unfälle mit einem Unfallbeteiligten unter Drogeneinwirkungen in die detaillierte Unfallfassung eingehen. Hierdurch sollen die Erkenntnisse über den Einfluss von Drogen auf das Unfallgeschehen im Straßenverkehr ausgeweitet und die – auch vom Statistischen Bundesamt anerkannte – hohe Dunkelziffer erhellt werden.

Eine Aufnahme von Grenzwerten für Tetrahydrocannabinol (THC) in den Gesetzeswortlaut des § 24a Straßenverkehrsgesetz (StVG) wird vom Petitionsausschuss nicht für sinnvoll gehalten, da dies eine negative Signalwirkung entfalten und damit der Verkehrssicherheit schaden könnte und sich letztlich negativ auf das Unfallgeschehen auswirken würde.

Nach Auffassung des Petitionsausschusses ist ein Tätigwerden des Gesetzgebers auch nicht erforderlich, da das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 21. Dezember 2004 die Norm des § 24a StVG ausdrücklich für verfassungskonform erklärt hat. Geringfügige Substanzkonzentrationen im Blut, bei denen typischerweise eine Beeinträchtigung der Verkehrstüchtigkeit nicht vorliegt, werden bereits bei verfassungsgemäßer Auslegung von der bußgeldrechtlichen Sanktion nicht erfasst. Bei einem Wert von 5 ng/ml THC wird jedoch von der Möglichkeit der Beeinträchtigung der Verkehrstüchtigkeit auszugehen sein.

Wegen weiterer Einzelheiten verweist der Petitionsausschuss auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN „Bewertung der Fahruntüchtigkeit bei Cannabiskonsum“ auf Drucksache 16/2264 vom 19. Juli 2006, die der Beschlussempfehlung als Anlage beigelegt wird und darüber hinaus im Internet auf der Seite des Deutschen Bundestages www.bundestag.de von jedermann aufgerufen werden kann.

Nach alledem sieht der Petitionsausschuss keine Anhaltspunkte dafür, das mit der öffentlichen Petition vorgetragene Anliegen zu unterstützen. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.